Einladung zum Urnengang vom 7. März 2021

Information für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

In dieser Broschüre lesen Sie

Eidgenössische Vorlagen

2 Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

2 Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

3 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indonesien

Kantonale Vorlagen

4 Änderung der Kantonsverfassung

4 Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

4 Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» und Gegenvorschlag des Kantonsrates: Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

Politische Gemeinde Uitikon

5 Erneuerungswahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 bis 2027

Schulgemeinde Uitikon

6 Kreditantrag für energetische Sanierung des Altbaus des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes Rietwis

Impressum
Herausgegeben im Auftrag
des Gemeinderates Uitikon.
Verantwortlich für die Redaktion:
S. Kostic, dipl. Gemeindeschreiber, Uitikon.
Internet: www.uitikon.ch
E-Mail: sinisa.kostic@uitikon.org

Acht Vorlagen am 7. März 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 7. März 2021 stimmen Sie an der Urne, neben den eidgenössischen und den kantonalen Abstimmungsvorlagen, zusätzlich über zwei kommunale Vorlagen ab.

Mitte 2021 läuft die Amtsdauer der aktuellen Friedensrichterin ab. Auf die im Herbst erfolgten Ausschreibungen haben sich zwei Personen offiziell zur Wahl gestellt. Die entsprechenden Kandidatinnen können Sie dieser Broschüre sowie dem Beiblatt in den Abstimmungsunterlagen entnehmen. Weiter sind Investitionen bei der Schulgemeinde zu tätigen. Der Altbau des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes (heute Tagesstrukturen) Rietwis befinden sich durch Abnutzungserscheinungen in einem schlechten Zustand. Die Schulgemeinde unterbreitet den Stimmberechtigten deshalb für die Sanierungsmassnahmen einen Kreditantrag von CHF 1,97 Mio.

In dieser Broschüre orientieren wir kurz über den Inhalt der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen sowie die Empfehlungen des Bundesrates und der eidgenössischen und kantonalen Räte. Zudem informieren wir Sie ausführlich über die vorgenannten kommunalen Abstimmungs- bzw. Wahlvorlagen.

Über die Möglichkeiten der Stimmabgabe wird in der Ausgabe des Gemeindekuriers vom 4. Februar 2021 orientiert. Aufgrund der aktuellen Pandemiephase empfehlen wir Ihnen jedoch, Ihr Abstimmungsrecht **auf brieflichem Weg** geltend zu machen. Dies ist zurzeit die sicherste Art Ihre demokratischen Rechte auszuüben. Ansonsten gelten im Abstimmungslokal die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (inkl. Maskenpflicht). Bitte achten Sie zudem darauf, den Stimmrechtsausweis in jedem Fall zu unterzeichnen, nur so ist Ihre Stimme gültig. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten in diesen Tagen zugestellt.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Entscheiden teilzunehmen.

Gemeinderat Uitikon

Uitikon 4. Februar 2021

Eidgenössische Vorlagen

Auf eidgenössischer Ebene gelangen beim nächsten Urnengang drei Vorlagen zur Abstimmung:

1. Volksinitiative vom 15. September 2017 «Ja zum Verhüllungsverbot»

Worum geht es?
Seit mehreren Jahren wird über ein Verhüllungsverbot diskutiert. Die Kantone Tessin und St. Gallen haben die Gesichtsverhüllung verboten. Zudem gilt in 15 Kantonen ein Vermummungsverbot bei Kundgebungen oder Sportanlässen.
Nun hat ein Komitee die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» lanciert. Diese verlangt, dass niemand sein Gesicht verhüllen darf an Orten, die öffentlich zugänglich sind: beispielsweise auf der Strasse, im öffentlichen Verkehr, in Läden, in Restaurants, in Amtsstellen oder in der freien Natur. Ausnahmen wären nur möglich in Gotteshäusern und aus Gründen des einheimischen Brauchtums, der Gesundheit, der klimatischen Bedingungen oder der Sicherheit.
Das Komitee führt drei Argumente an: Nach seiner Auffassung steht die Gesichtsverhüllung im Konflikt mit dem Zusammenleben in einer freiheitlichen Gesellschaft; zudem ist sie Ausdruck der Unterdrückung der Frau und damit unvereinbar mit dem Recht auf Gleichberechtigung; und schliesslich dient ein Verhüllungsverbot auch der Sicherheit und der Bekämpfung der Kriminalität.
Bundesrat und Parlament sind gegen ein schweizweites Verbot. Ihrer Ansicht nach geht die Initiative zu weit. Vor allem, weil die Gesichtsverhüllung in der Schweiz nur ein Randphänomen darstellt. Zudem ist es in diesem Bereich Sache der Kantone, Regeln zu erlassen. Sie kennen die lokalen Verhältnisse am besten. Ausserdem macht sich schon gemäss geltendem Recht strafbar, wer eine Frau zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen.
Bundesrat und Parlament legen aber einen indirekten Gegenvorschlag vor. Damit wollen sie gezielt eine Lücke im Bundesrecht schliessen: Personen sollen Behörden bei einer Identitätskontrolle ihr Gesicht zeigen müssen. Daneben sieht der Gegenvorschlag Förderprogramme zur Stärkung der Rechte der Frauen vor. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird.

Die Haltung von Bundesrat und Parlament
Bundesrat und Parlament empfehlen die Ablehnung der Vorlage.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 77 Ja- zu 113 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 7 Ja- zu 36 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

2. Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)

Worum geht es?
Immer mehr Waren und Dienstleistungen werden online gekauft. Wer online etwas kaufen will, muss sich mit Benutzername, Passwort usw. identifizieren. Bisher gibt es für diese Identifizierung keine spezifischen Regeln und keinerlei Sicherheitsgarantie vonseiten des Bundes.
Um diese Lücke zu füllen, haben Bundesrat und Parlament das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) erarbeitet. Damit soll die Identifizierung der Personen im Internet so geregelt werden, dass alle Seiten mit Sicherheit wissen, mit wem sie es zu tun haben.
Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Was bemängelt das Referendumskomitee an dem neuen Gesetz? In seinen Augen geht es nicht an, dass Dritte diese Identifizierungssysteme betreiben – und nicht der Bund, wie es beim Pass und bei der Identitätskarte der Fall ist. Damit sei die Gefahr verbunden, dass Daten missbraucht würden.
Bundesrat und Parlament führen für ihre Vorlage Folgendes an: Auch wenn die technische Umsetzung der Systeme tatsächlich Dritten (Unternehmen, Kantonen und Gemeinden) überlassen wird, bleibt der Bund alleiniger Garant von deren Sicherheit und Zuverlässigkeit. Der Datenschutz wird gestärkt und geht über das übliche Mass hinaus. Persönliche Daten werden nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Inhaberin oder des Inhabers der elektronischen Identität (E-ID) weitergegeben. Und diese Daten können einzig für die Identifizierung verwendet werden. Zudem werden nur die für eine spezifische Transaktion erforderlichen Daten weitergegeben (z. B. ob eine Person, die alkoholische Getränke kaufen will, volljährig ist oder nicht) und nicht alle Daten, die mit der E-ID verknüpft sind. Wer keine E-ID haben will, ist auch nicht dazu verpflichtet.

Die Haltung von Bundesrat und Parlament
Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 144 Ja- zu 51 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 35 Ja- zu 2 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen.

3. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

Worum geht es?

Die Schweiz hat dank einer Reihe von Abkommen Zugang zu ausländischen Märkten. Diese Abkommen erleichtern den Handel und die wirtschaftlichen Beziehungen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Wohlstands in unserem Land. Vor Kurzem hat die Schweiz ein neues Abkommen mit Indonesien ausgehandelt. Indonesien ist mit einer Bevölkerung von 271 Millionen das viertgrösste Land der Welt und entwickelt sich rasch. Mit dem Abkommen sollen Zölle gesenkt und Handelsbarrieren beseitigt werden, um den Handel zwischen den beiden Ländern zu erleichtern.

Gegen dieses Abkommen wurde das Referendum ergriffen. Stein des Anstosses ist die vorgesehene Senkung der Zölle auf Palmöl. (Aus Indonesien und Malaysia stammen rund 80% der weltweiten Produktion). Nach Ansicht des Referendumskomitees sind die vorgesehenen Kontrollen und Sanktionen wirkungslos. Die indonesische Regierung sei kein verlässlicher Partner, und die Produktion von Palmöl schade dem indonesischen Ökosystem. Dieses billige Öl konkurrenziere zudem einheimische Kulturen wie Raps- und Sonnenblumenöl und Butter.

Bundesrat und Parlament sind hingegen der Ansicht, dass das Abkommen mit Indonesien, einschliesslich der Bestimmungen über das Palmöl, nicht nur der Wirtschaft beider Länder nützt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Die Zölle werden nämlich nur dann gesenkt und die Handelsbarrieren nur dann abgebaut, wenn in der Produktion die Menschenrechte und strenge Umweltauflagen, eingehalten werden. Dafür sind zwingend die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 119 Ja- zu 56 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 34 Ja- zu 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Weitere Informationen zu den eidgenössischen Vorlagen finden Sie im Abstimmungsbüchlein des Bundes.

Kantonale Vorlagen

Nachstehende drei kantonale Vorlagen gelangen am 7. März 2021 zur Abstimmung:

1. Änderung der Kantonsverfassung

Mit dieser Abstimmungsvorlage werden die Finanzkompetenzen der Regierung neu geregelt und die Grenze für das fakultative Referendum bei Ausgabenbeschlüssen angepasst. Der Regierungsrat soll neue einmalige Ausgaben bis 4 Millionen Franken (bisher 3 Millionen) bewilligen können. Bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben soll die Kompetenz des Regierungsrates von bisher 300'000 Franken auf 400'000 Franken erhöht werden. Ausgaben, die diese neuen Grenzwerte überschreiten, sind dem fakultativen Referendum unterstellt. Die bisherige Grenze lag bei 6 Millionen Franken für einmalige bzw. bei 600'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben. Die neue Kompetenzordnung erfordert eine Gesetzesanpassung und eine Revision der Kantonsverfassung. Der Kantonsrat hat der Gesetzes- und der Verfassungsänderung zugestimmt.

Der Kantons- und Regierungsrat empfehlen: JA

2. Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Die Änderung des Sozialhilfegesetzes will die Observation von Sozialhilfebeziehenden durch Sozialdetektivinnen und -detektive auf eine klare rechtliche Grundlage stellen. Der Kantonsrat hat der Gesetzesänderung zugestimmt. 49 Gemeinden ergriffen das Referendum.

Der Kantons- und Regierungsrat empfehlen: JA

3. Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» und Gegenvorschlag des Kantonsrates: Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

Die kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» verlangt, dass die Polizei in ihren Medienmitteilungen und Medienkonferenzen bei Tätern, Tatverdächtigen und Opfern – neben Alter und Geschlecht – in der Regel auch deren Nationalitäten und auf Anfrage einen allfälligen Migrationshintergrund bekannt gibt. Dem Kantonsrat und dem Regierungsrat geht die Volksinitiative zu weit, weshalb sie diese ablehnen. Gleichzeitig halten sie aber das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten für berechtigt, wonach bei gewissen Straffällen in Erfüllung eines öffentlichen Interesses zusätzliche Informationen anzugeben sind. Daher beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates eine Änderung des Polizeigesetzes als Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Dieser will die bisherige Kommunikationspraxis der Kantonspolizei gesetzlich verankern. So soll die Nationalität zurückhaltend dort genannt werden, wo es angebracht ist und aus Gründen der Transparenz und des öffentlichen Interesses erwartet wird; insbesondere bei schweren Straftaten ist deshalb in der Regel die Staatsangehörigkeit von Täterinnen und Tätern, Tatverdächtigen und Opfern in Polizeimeldungen zu nennen. Der geltenden Praxis der Kantonspolizei entsprechend soll demgegenüber bei Arbeits- und Verkehrsunfällen auf entsprechende Angaben verzichtet werden. Der Gegenvorschlag lässt damit Raum für sinnvolle Unterscheidungen, je nach Art des Ereignisses. Im Gegensatz zur Volksinitiative verzichtet er zudem darauf, die Bekanntgabe eines allfälligen Migrationshintergrundes vorzuschreiben. Insgesamt erfüllt der Gegenvorschlag das Grundanliegen der Volksinitiative und beseitigt gleichzeitig deren Schwächen.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen:
NEIN zur Volksinitiative

Kantons- und Regierungsrat empfehlen:
JA zum Gegenvorschlag

Weitere Informationen zu den kantonalen Vorlagen finden Sie in der Abstimmungszeitung des Kantons.

Erneuerungswahl der Friedensrichterin/ des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 bis 2027

Mitte 2021 läuft die Amtsdauer der aktuellen Friedensrichterin ab. Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021 bis 2027 auf den Sonntag, 7. März 2021 angeordnet.

Aus dem im letzten Herbst durchgeführten Wahlvorschlagsverfahren ergaben sich folgende zwei definitive Wahlvorschläge:

- **Sengupta-Frick Martina, geb. 1973, Betriebsökonomin, Allmendstrasse 8a, 8142 Uitikon**

- **Wolf Jessica, geb. 1983, Sozialarbeiterin FH, Schlierenstrasse 46, 8142 Uitikon, FDP**

Da mehr Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, wird gestützt auf § 55 GPR und Art. 8 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon ein leerer Wahlzettel verwendet. Der Name der zu wählenden Person ist handschriftlich auf dem Wahlzettel aufzuführen. *Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.*

Kreditantrag von CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) für die energetische Sanierung des Altbaus des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes (heute Tagesstrukturen) Rietwis

Kurzinformation zum Traktandum

Das ehemalige Kindergartengebäude Rietwis an der Lättenstrasse 57, in dem seit Sommer 2020 die ausserschulischen Tagesstrukturen (Hort) untergebracht sind, wurde 1969 gleichzeitig mit dem Altbau des Schulhauses Rietwis an der Lättenstrasse 55 erbaut. Das Gebäude an der Lättenstrasse 57 befindet sich noch weitgehend im Originalzustand.

Das Gebäude an der Lättenstrasse 55 wird als Schulhaus genutzt und besteht aus zwei Teilen: dem 52-jährigen teilweise sanierungsbedürftigen Altbau und einem Anbau mit Baujahr 2003. Im Anbau besteht kein Sanierungsbedarf.

Das ehemalige Kindergartengebäude und der Altbau befinden sich durch Abnutzungserscheinungen in einem schlechten Zustand. Die Gebäude erfüllen zudem die aktuellen wärmetechnischen Anforderungen bei weitem nicht mehr. Zur langfristigen Erhaltung der Bausubstanz ist daher eine Sanierung der Gebäude dringend angezeigt.

Die Schulpflege unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für diese Sanierungsmassnahmen einen Kreditantrag von CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) und empfiehlt den Stimmberechtigten den Baukredit gutzuheissen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt Zustimmung zum Kreditantrag.

VORBERATUNG UND BEREINIGUNG AN DER SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. NOVEMBER 2020

Im Sinne der Bestimmungen der Schulgemeindeordnung wurde der Kreditantrag von CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) für die energetische Sanierung des Altbaus des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes (heute Tagesstrukturen) Rietwis an der Schulgemeindeversammlung vom 24. November 2020 vorberaten und bereinigt. Nach eingehender Erläuterung und Beantwortung von Fragen wurde dem Antrag der Schulpflege einstimmig zugestimmt. Es ergaben sich keine Änderungen.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
Für die energetische Sanierung des Altbaus des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes (heute Tagesstrukturen) Rietwis wird ein Baukredit (inkl. Projektierung) von CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) bewilligt.

ERLÄUTERNDER BERICHT DER SCHULPFLEGE

Ausgangslage

Der Altbau des Schulhauses Rietwis an der Lättenstrasse 55 wurde zusammen mit dem Kindergartengebäude Rietwis im Jahr 1969 erbaut. 2003 wurde das Schulhaus auf der Ostseite durch einen Anbau ergänzt. Ebenfalls 2003 wurde im Altbau ein Grossteil der Fenster durch 2-fach-Wärmeschutzverglasungen ersetzt. Einzelne Fenster des Altbaus sind aber nach wie vor aus 2-fach-Isolierverglasung aus dem Baujahr 1969. Auch das Flachdach

Der zu sanierende Altbau

sowie die Betonfassade des Altbaus stammen aus dem Baujahr 1969 und sind sanierungsbedürftig.

Das Gebäude wird über eine konventionelle Ölheizung mit Baujahr 1994 beheizt. Die Ölheizung stellt auch die Raumwärme und das Warmwasser für das ehemalige Kindergartengebäude bereit. Die Wärmeabgabe erfolgt über Radiatoren mit Thermostatventilen. Das Warmwasser wird ganzjährig über die Ölheizung in einem 500 l-Speicher bereitgestellt.

Das ehemalige Kindergartengebäude befindet sich noch weitgehend im Originalzustand des Baujahres 1969. Der energetische Zustand des Gebäudes ist stark ungenügend. Das Gebäude ist in zwei Nutzungszonen aufgeteilt. Der grösste Teil wird für die Tagesstrukturen (Hort der Schule) genutzt, daneben befindet sich noch eine 2-Zimmer-Wohnung, welche im Moment vermietet ist.

Fassade des ehemaligen Kindergartengebäudes mit Rostflecken von der Armierung

Das Flachdach wurde noch nie saniert und ist daher minimal gedämmt, ebenso die Betonfassade und der Boden gegen das Erdreich. Die Betonfassade zeigt bereits Abplatzungen und Rostbildungen. Durch die undichte Betonfassade können Sauerstoff und Feuchtigkeit in die Stahleinlagen eintreten. Dieses Schadenbild kann auf Dauer die Tragsicherheit der Bauteile gefährden. Eine Betonsanierung ist daher dringend angezeigt. Die undichten Aluminiumfenster weisen noch 2-fach-Isolierverglasungen auf. Insgesamt ist die Effizienz der Gebäudehülle ungenügend, kann aber mit entsprechenden Massnahmen stark verbessert werden. Das Gebäude wird mit Raumwärme der Ölheizung im benachbarten Schulhaus versorgt.

Um ein sinnvolles Gesamtkonzept für eine energieeffiziente Renovation des Schulhaus-Altbaus sowie des ehemaligen Kindergartengebäudes Rietwis auszuarbeiten, gab die Schulpflege im Oktober 2018 die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK Plus) für die beiden Gebäude in Auftrag. Der vorliegende GEAK Plus Bericht gibt Auskunft über den energetischen Ist-Zustand sowie das energetische Verbesserungspotenzial von Gebäudehülle und Gebäudetechnik. Dieser Bericht diente der Schulpflege als Grundlage für die geplanten Sanierungsmassnahmen.

Ehemaliges Kindergartengebäude und heutige Tagesstrukturen mit sanierungsbedürftiger Fassade

Sanierungsprojekt

Dächer

Die Flachdächer der beiden Gebäude stammen aus dem Baujahr 1969 und sind nur minimal gedämmt. Der energetische Zustand ist schlecht. Die Flachdächer sollen saniert und gedämmt werden.

Wände

Die Aussenwände sind betoniert und ungedämmt. Üblicherweise sollte alle 25 bis 30 Jahre eine komplette Erneuerung der Fassadenoberfläche vorgenommen werden (Anstrich, Verkleidung, Verputz). Dies ist aber in der Vergangenheit nur bei offensichtlichen Schäden erfolgt. Die 52-jährigen Betonfassaden sollen daher vollständig saniert und gleichzeitig soll eine Aussenwärmedämmung angebracht werden.

Fenster und Türen

Die Alu-Fenster bestehen aus 2-fach-Isolierverglasungen aus dem Baujahr 1969 und weisen einen sehr schlechten energetischen Standard auf. Alle alten Fenster und Aussentüren sollen durch 3-fach-Wärmeschutzverglasungen ersetzt werden.

Aussentüre Altbaueingang mit Alurahmen und 2-fach-Isolierverglasung mit schlechtem energetischem Standard

Alu-Fensterrahmen mit 2-fach-Isolierverglasungen mit schlechtem energetischem Standard

Heizung
Die Ölheizung im Schulhaus Rietwis muss in absehbarer Zeit ersetzt werden. Sie soll durch eine Erdsonden-Wärmepumpe ersetzt werden. Die Parzelle befindet sich in einem Gebiet, in dem Erdsonden erlaubt sind. Erdsonden-Wärmepumpen sind umweltfreundlich, da ein grosser Teil der Heizenergie dem Erdreich entzogen werden kann. Dank der geplanten Photovoltaik-Anlage auf dem Flachdach kann ein Teil der benötigten Energie direkt vor Ort produziert werden.

Finanzierung/Abschreibung/Folgekosten
Die Kosten wurden in der Finanzplanung 2021 berücksichtigt. Die Schulgemeinde wird zusätzlich für das Projekt Subventionsanträge beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich stellen.

Die Investition fällt zu Lasten des Verwaltungsvermögens an und wird über 20 Jahre, d.h. jährlich zu 5 %, abgeschrieben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsbetrag von rund CHF100'000.

Zeitplan
Die Sanierungsarbeiten sollen vorwiegend während der Sommerferien 2021 erfolgen und den Schulbetrieb möglichst wenig behindern.

Baukosten
Die Sanierungskosten für das gesamte Projekt belaufen sich gemäss Kostenschätzung vom 19. Juli 2019 auf CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST). Die Kostengenauigkeit beträgt ± 20 %.

Objekt: Energetische Sanierung **Altbau**
Objekt: Energetische Sanierung **Kindergartengebäude (KiGa)**

KS ± 20 %, inkl. MWST

BKP	Arbeitsgattung	Altbau	KiGa	TOTAL Prognose
0	**Grundstück**	***3'000.00***	***3'000.00***	***6'000.00***
001.00	Vermessung, Geometer	3'000.00	3'000.00	6'000.00
1	**Vorbereitungsarbeiten**	***46'000.00***	***46'000.00***	***92'000.00***
101.00	Bestandsaufnahmen Kanalisation, Werkleitungen etc.	1'000.00	1'000.00	2'000.00
111.00	Rodungen (entlang best. Gbde.)	5'000.00	5'000.00	10'000.00
112.00	Abbruch (z.T. Asphalt, Plattenbeläge udgl.)	7'000.00	7'000.00	14'000.00
114.00	Erdbewegungen (Sockelgraben entlang best. Gbde.)	15'000.00	15'000.00	30'000.00
121.10	Sicherungen (Installationen auf Schulhaus)	3'000.00	3'000.00	6'000.00
131.00	Abschrankungen, Signalisationen udgl. inkl. Mieten	10'000.00	10'000.00	20'000.00
135.10	Baustrom	3'000.00	3'000.00	6'000.00
135.30	Bauwasser	2'000.00	2'000.00	4'000.00
2	**Gebäude**	***967'500.00***	***593'500.00***	***1'561'000.00***
201.00	Baugrubenaushub	13'000.00	12'000.00	25'000.00
211.00	Baumeister	2'500.00	2'500.00	5'000.00
221.10	Fenster aus Holz/Metall inkl. abräumen	107'500.00	107'500.00	215'000.00
224.10	Flachdacharbeiten inkl. abräumen	195'000.00	102'000.00	297'000.00
225.10	Fugendichtungen	5'000.00	5'000.00	10'000.00
225.20	Innendämmungen Keller-Decke	21'000.00	0.00	21'000.00
225.40	Brandschutzbekleidungen udgl.	3'500.00	3'500.00	7'000.00
226.20	Verputzte Aussendämmung inkl. abräumen	272'000.00	149'000.00	421'000.00
228.00	Demontagen Sonnenschutz	6'500.00	6'500.00	13'000.00
228.10	Sonnenschutz neu	28'000.00	12'500.00	40'500.00
231.10	Demontagen Elektroinstallationen	3'000.00	3'000.00	6'000.00
231.20	Elektroinstallationen neu	18'000.00	14'000.00	32'000.00
242.10	Demontagen Heizungsinstallationen	15'000.00	5'000.00	20'000.00
242.20	Wärmeerzeugung inkl. Photovoltaikanlage	249'000.00	139'000.00	388'000.00

Objekt: Energetische Sanierung **Altbau**
Objekt: Energetische Sanierung **Kindergartengebäude (KiGa)**

KS ± 20 %, inkl. MWST

BKP	Arbeitsgattung	Altbau	KiGa	TOTAL Prognose
244.00	Lüftungen	1'500.00	1'500.00	3'000.00
251.10	Demontagen Sanitärinstallationen	1'500.00	1'500.00	3'000.00
251.20	Sanitärinstallationen neu	3'000.00	3'000.00	6'000.00
271.00	Gipserarbeiten (innere Anpassungen)	5'000.00	5'000.00	10'000.00
272.10	Demontagen Briefkasten	0.00	500.00	500.00
272.20	Briefkasten neu	0.00	3'000.00	3'000.00
272.30	Demontage Div. Metallbaufertigteile (Uhr etc.)	1'500.00	1'500.00	3'000.00
272.40	Wiedermontage Div. Metallbaufertigteile (Uhr etc.)	1'500.00	1'500.00	3'000.00
273.10	Schreinerarbeiten, Gestelle, Schränke od. Türen	3'000.00	3'000.00	6'000.00
275.10	Demontagen Schliessanlage	500.00	500.00	1'000.00
275.20	Schliessanlage neu	1'500.00	1'500.00	3'000.00
285.10	Allgemeine Malerarbeiten (Anpassungen innen und aussen)	3'000.00	3'000.00	6'000.00
287.00	Baureinigung	3'500.00	3'500.00	7'000.00
289.00	Schuttmulden	3'000.00	3'000.00	6'000.00
29	**Honorare**	***74'200.00***	***63'700.00***	***137'900.00***
291.10	Architekt; Projekt/Eingabe/Bewilligung/ Farb.-Materialisierung	12'500.00	12'500.00	25'000.00
291.20	Bau- und Projektleitung	53'500.00	43'000.00	96'500.00
292.00	Bau-Ingenieur	1'500.00	1'500.00	3'000.00
296.30	Bauphysiker- und Akustiker	5'200.00	5'200.00	10'400.00
296.40	Brandschutzfachmann	1'500.00	1'500.00	3'000.00
4	**Umgebung**	***39'000.00***	***46'000.00***	***85'000.00***
421.00	Gärtnerarbeiten mit Instandstellungen	39'000.00	46'000.00	85'000.00
5	**Baunebenkosten**	***45'300.00***	***37'600.00***	***82'900.00***
511.10	Bewilligungen, Baugespanne	8'500.00	6'500.00	15'000.00
511.20	Kontrollen Bauamt	2'000.00	2'000.00	4'000.00
511.30	Baugespann	2'000.00	2'000.00	4'000.00
511.00	Brandschutzgebühren	500.00	500.00	1'000.00
512.00	Kanalisation Anschlussgebühren	8'000.00	7'000.00	15'000.00
512.10	Elektrizität	1'000.00	800.00	1'800.00
512.40	Wasser Anschlussgebühren	6'000.00	4'500.00	10'500.00
524.00	Plankopien	1'000.00	1'000.00	2'000.00
531.00	Bauzeitversicherung	500.00	500.00	1'000.00
532.00	Spezialversicherungen (Bauwesen und BH-Haftpflicht)	800.00	800.00	1'600.00
598.00	Reserve, Unvorhergesehenes	15'000.00	12'000.00	27'000.00
	Total (exkl. Förderzusagen)	**1'175'000.00**	**789'800.00**	**1'964'800.00**

Fazit und Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Altbau des Schulhauses Rietwis und das frühere Kindergartengebäude (heute Tagesstrukturen) Rietwis wurden 1969 erstellt. Seither werden diese Gebäude für Schulzwecke genutzt. Um einen weiteren Betrieb für Schulzwecke zu gewährleisten und die Bausubstanz auch für die nächsten Jahrzehnte sicherzustellen, ist eine Sanierung dringend notwendig. Die Schulpflege sowie die vorberatende Schulgemeindeversammlung vom 24. November 2020 empfehlen die Zustimmung zum vorliegenden Baukredit (inkl. Projektierung) von CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) für die energetische Sanierung des Altbaus des Schulhauses Rietwis und des früheren Kindergartengebäudes (heute Tagesstrukturen) Rietwis.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat Antrag und Weisung der Schulpflege zum Kredit für die energetische Sanierung der Altbauten des Schulhauskomplexes Rietwis geprüft.
Sie beantragt der Stimmbürgerschaft, dem Baukredit von insgesamt CHF 1.97 Mio. (inkl. 7.7 % MWST) zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens zuzustimmen.

Zürcherstrasse 59
CH-8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org

Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht